Mecklenburgische Seenplatte Amt für

Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubran Raumordnung und Landesplanun(Dieser Plan hat in der Zeit vom bis Dieser Plan wurde in der Zeit vom bisim Internet eingestellt über das Bau- und Planungsportal öffentlich ausgelegen M-V zugänglich gemacht. Sid

Dieser Plan wurde in der Zeit vom

über Amt Neverin Gemeinde Blankenhof Dorfstraße 36

17039 Neverin

[Ort, Datum, Unterschrift, Siegel]

burgische Seenplatte gebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 3" der Gemeinde Blankenhof, Landkreis Mecklen-Landesplanerische Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 "Sonder-

hier: Frühzeitige Beteiligung dem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB, Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBI. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes – BüGembeteilG M-V vom 18. Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 258) sowie Erlass meindenbeteiligungsgesetzes – BüGembeteilG M-V vom וס ועס עסוס (סיסטור ועדי ער בעט) בעדוני בריבני des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V (Anzeigeerlass) v. 22. Januar 2020

Bezug: Schreiben des bab – Büros für Architektur und Bauleitplanung vom 19.11.2021

M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011. Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Blankenhof vom 16.01.2020
 Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10, Vorentwurf, Stand 02.11.2021
 Übersicht zur Umweltprüfung zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 / 4 Abs. 1 BauGB
 Vorhabenbeschreibung Solarpark Blankenhof an der Bahn 3, Stand 08/2021
- Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blend-
- M 1: 3.000, Vorentwurf, Stand 02.11.2021 gutachten) einer PV – Freiflächenanlage in Blankenhof, Stand 23.04.2021 Satzung der Gemeinde Blankenhof über den Bebauungsplan Nr. 10, Planzeichnung

1. Planungsanlass und -ziel:

Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Anlage" festgesetzt werden sollen. Der ca. 58,8 ha umfassende Geltungsbereich liegt nördlich der Bahnstrerichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen auf stellung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 3" beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Ercke Malchin-Neubrandenburg, östlich der Ortslagen Chemnitz, Blankenhof und Gevezin. den Flurstücken 438, 439, 431/2 und 432/2 in Flur 1, Gemarkung Chemnitz, welche als sonstiges Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof hat in ihrer Sitzung am 16.01.2020 die Auf-

2. Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen ist Folgendes festzustellen:

2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Be-

weltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich Gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umGemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V, als Ziel der Raumordnung, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen

der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Zu den Produktionsfaktoren zählt auch die Ertragsfähigkeit des Bodens, der in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft Gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V soll in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.

teren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Als geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im LEP M-V insbeson-Gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V und Programmsatz 6.5(4) RREP MS sollen für den weidere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt. Gemäß Programmsatz 6.5(6) RREP MS, als Ziel der Raumordnung, sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
 - Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie
 - Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

geführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der auf-Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen verteilnetznah geplant werden.

gieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden. Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung,

Gemäß Programmsatz 5.3(4) LEP M-V sollen die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie ermöglicht werden.

2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 3" beabsichtigt die Gemeinde Blankenhof die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Diese Anlagen sollen der Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie dienen und würden damit ellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland leisten. Die Planung entspricht somit dem o. g. nicht nur zur Gewährleistung einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung in einem Teilraum der Planungsregion beitragen, sondern darüber hinaus einen substanzigung in einem Teilraum der Planungsregion beitragen, sondern darüber hinaus einen substanzigung in einem Teilraum der Planungsregion beitragen, sondern darüber hinaus einen substanzigung in einem Teilraum der Planungsregion beitragen, sondern darüber hinaus einen substanzigung in einem Teilraum der Planungsregion beitragen, sondern darüber hinaus einen substanzigung in einem Teilraum der Planungsregion beitragen, sondern darüber hinaus einen substanzigung in einem Teilraum der Planungsregion beitragen, sondern darüber hinaus einen substanzigung in einem Teilraum der Planungsregion beitragen, sondern darüber hinaus einen substanzigung in einem Teilraum der Planungsregion beitragen, sondern darüber hinaus einen substanzigung in einem State beitragen bei Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V

Flächen nördlich des Schienenweges Malchin-Neubrandenburg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 umfasst derzeit landwirtschaftlich genutzte

schreitet, widerspricht sie dem o. g. Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V. eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen in einem Bereich von bis zu ca lagen in Anspruch genommen werden. Diese Festlegung ist als Ziel der Raumordnung eine verbindliche Vorgabe, die letztabgewogen und somit einer Abwägung nicht zugänglich ist. Eine zwischen der Gemeinde und dem Flächeneigentümer einvernehmlich getroffene Erklärung sowie ein 526 m nördlich eines Schienenweges vorsieht und damit deutlich die genannten 110 m überduktion bzw. über die dauerhafte Nutzungsaufgabe liegen nicht vor. Da die vorliegende Planung ausnahme der betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen aus der landwirtschaftlichen Promit der Landwirtschafts- und Finanzverwaltung abgestimmter Nachweis über die dauerhafte Herin einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikan-Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur

chen. Überschreitung der Flächeninanspruchnahme von 110 m entlang eines Schienenweges, wird diesem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V nicht entsprotionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Durch die geplante hinaus in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V soll in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produk-Gemäß Gesamtkarte des RREP MS (M 1 : 100.000) befindet sich der Geltungsbereich darüber

Zwar sind durch die vorliegende Planung keine der in Programmsatz 6.5(6) RREP MS, als Ziel der Raumordnung, genannten freizuhaltenden Raumkategorien durch die Planung betroffen, erneuerbarer Energien. satz 5.3(9) LEP M-V und Programmsatz 6.5(4) RREP MS, geeigneten Standort für den Ausbau dennoch handelt es sich bei dem geplanten Vorhabenstandort nicht um einen, gemäß Programm-

Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgen soll. sorgungsträgers eingespeist werden. Es wird auf den o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V hingewiesen, demzufolge eine verteilnetznahe Der durch die Freiflächenphotovoltaikanlagen erzeugte Strom soll in das Netz des örtlichen Ver-

bau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden. Dazu bedürfe es im Falle eines konkre-Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rück-Vorhabens einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.

von lokal erzeugter Energie entspricht, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft Inwiefern das Vorhaben dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz LEP M-V zur Ermöglichung wirtschaftlicher Teilhabe an der Energieerzeugung und des Bezugs

3. Schlussbestimmung:

Der angezeigte Bebauungsplan Nr. 10 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 3" der Gemeinde Blankenhof ist mit dem o. g. Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V nicht vereinbar.

Zudem entspricht die Planung nicht den o. g. Grundsätzen der Raumordnung gemäß Programmsatz 4.5(3) und 5.3(9) LEP M-V sowie Programmsatz 6.5(4) RREP MS.

Hinweis: Es besteht die Möglichkeit der Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 5 Absatz 6 LPIG M-V bei der obersten Landesplanungsbehörde.



- nachrichtlich per E-Mail:
 Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Ref. 310 und 360
 Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt / SG Kreisplanung
 bab Büro für Architektur und Bauleitplanung